



Sächsischer Unternehmerstammtisch e.V. ■

Das Netzwerk des Unternehmers.

SATZUNG

des „Sächsischer Unternehmerstammtisch e.V.“

I. Allgemeines

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr –

1.
Der Verein führt den Namen „Sächsischer Unternehmerstammtisch e.V.“.
2.
Der Sitz des Vereins ist Chemnitz.
3.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck und Aufgaben des Vereins –

Der Sächsische Unternehmerstammtisch e.V. verfolgt den Zweck der Förderung wirtschaftlicher und wissenschaftlicher Aktivitäten. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch

- Beratung der Mitglieder,
- Interessenvertretung,
- Austausch von Erfahrungen,
- Weiterbildung,
- Wahrnehmung gemeinsamer Interessen.

§ 3 – Gemeinnützigkeit –

1.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die

Vorstand:
Matthias Bartl
Jörg Sattler
Günter Rietzschel

Zur Wetterwarte 27
01109 Dresden
Steuer-Nr.: 214/143/00518
VR-Nr.: 3386, Amtsgericht Chemnitz
IBAN: DE 80870700240529669400

Telefon: +49 351 79 59 770
info@saechsischer-unternehmerstammtisch.de
www.saechsischer-unternehmerstammtisch.de

satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 4 – Mitglieder –

1.

Der Verein hat

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) fördernde Mitglieder

2.

a) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben sowie juristische Personen.

b)

Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung.

c)

Fördernde Mitglieder sind Personengesellschaften, natürliche oder juristische Personen, die einen Beitrag nach Vereinbarung mit dem Vorstand zahlen und mitgliedschaftliche Rechte auf Mitwirkung nicht geltend machen können.

§ 5 - Erwerb der Mitgliedschaft -

1.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die Interesse an der Verwirklichung des Vereinszwecks hat. Über die Aufnahme entscheidet der Verein in schriftlicher Form.

2.
Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag.

3.
Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag innerhalb eines Zeitraums von 4 Wochen nach eigenem Ermessen. Die Mitgliedschaft beginnt mit schriftlicher Aufnahmebestätigung durch den Vorstand und Zahlung der Aufnahmegebühr sowie des ersten fälligen Mitgliedsbeitrages.

4.
Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung und Ordnungen des Vereins an.

§ 6 – Rechte und Pflichten –

1.
Die Vereinsmitglieder fördern Zweck und Ansehen des Vereins nach besten Kräften. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein sämtliche zur Erfüllung des Vereins erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

2.
Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, die Beschlüsse des Vereins zu erfüllen und alles zu unterlassen, was den gemeinsamen Interessen, dem Ansehen des Vereins, sowie seiner Mitglieder und seiner Ideen schaden könnten.

3.
Jedes Vereinsmitglied hat im Rahmen der Zweckbestimmung des Vereins Anrecht auf Rat und Beistand.

§ 7 – Mitgliedsbeiträge –

1.
Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung für das jeweilige folgende Jahr festgelegt.

2.
Finanztechnische Regularien werden auf der Grundlage einer Finanz- und Beitragsordnung geregelt.

§ 8 – Beendigung der Mitgliedschaft –

1.

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod;
2. durch Austritt, der nur schriftlich unter Wahrung einer Frist von 8 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann. Zur Fristwahrung ist der Tag des Eingangs der Austrittserklärung beim Verein maßgebend;
3. durch Ausschluss aus wichtigem Grund, der nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erfolgen kann; als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen, wenn ein Mitglied für zwei aufeinanderfolgende Jahre seinen Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung nicht geleistet hat;
4. durch förmlichen Ausschluss, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung gem. Abs. 2 erfolgt;
5. durch Auflösung bei Personengesellschaften und juristischen Personen.

2.

Die Mitgliederversammlung kann den Ausschluss insbesondere aussprechen, wenn:

- a) ein Mitglied gegen die Ziele, Interessen und Ansehen des Vereins in erheblichen Maße verstoßen hat oder wiederholt verstößt;
- b) wenn ein Mitglied grob gegen die Satzung, Beschlüsse, Anordnungen des Vereins oder seiner Beauftragten oder die Interessen des Vereins verstoßen hat;
- c) das Mitglied seine Zahlungen einstellt oder in Insolvenz gerät.

3.

Der Vorstand setzt das betroffene Mitglied durch Einwurf-Einschreiben von dem Ausschluss in Kenntnis.

4.

Der Ausschluss wird durch schriftliche Zustellung bestandskräftig.

5.

Ein Auseinandersetzungsanspruch an Einrichtung und Vermögen steht dem Ausscheidenden nicht zu.

III. Organe des Vereins

§ 9 – Organe des Vereins –

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat.

§ 10 – Mitgliederversammlung –

1.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich, möglichst im ersten Kalendervierteljahr abzuhalten. Sie wird vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 8 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

2.

Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Jeder Einladung zu einer Mitgliederversammlung muss eine Tagesordnung beigefügt sein, die die Gegenstände der beabsichtigten Beschlussfassung bezeichnen. Des Weiteren sind Anträge zur Tagesordnung nebst Erfüllung der Tagesordnung beizufügen.

3.

Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, die mit der Zahlung von Beiträgen für nicht mehr als 1 Monat im Rückstand sind. Das Stimmrecht entsteht bei neuen Mitgliedern nach 6-monatiger Mitgliedschaft. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat bei der Abstimmung 1 Stimme. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Vertretung durch Dritte, auch durch andere Mitglieder, ist nicht zulässig.

4.

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann schriftlich (per Brief, Fax oder E-Mail bis spätestens 2 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand beantragen, dass Angelegenheiten oder Anträge die genau zu bezeichnen sind auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge, die nach Ablauf der genannten Antragsfrist von 2 Wochen gestellt werden können mit Rücksicht auf die nicht erschienenen stimmberechtigten Mitglieder nur behandelt werden, wenn der Vorstand der Behandlung zustimmt und die Mitgliederversammlung die Behandlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschließt.

Anträge zur Änderung der Satzung müssen 8 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht sein, damit diese den Mitgliedern rechtzeitig bekannt gemacht werden können und genügend Zeit zur Beratung haben.

5.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es die Interessen des Vereins erfordern oder wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen beantragen.

6.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Bestellung, Entlastung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern (vorbehaltlich von § 12 Abs. 4 Satz 2);
2. Bestellung und Abberufung von Beiratsmitgliedern;
3. Beschlussfassung über die vorgesehenen Einnahmen und Ausgaben;
4. Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge;
5. Ausschließung eines Mitglieds, sofern dies nicht durch den Vorstandsbeschluss erfolgt;
6. Satzungsänderung;
7. Auflösung des Vereins;
8. Beschlussfassung über die Verschmelzung mit anderen Vereinen;
9. Beschlussfassung über alle im Übrigen ihr nach der Satzung zugewiesenen Aufgaben.

§ 11 – Beschlussfassung der Mitgliederversammlung –

1.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Im Falle von Wahlen bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

2.

Die Wahlen erfolgen entsprechend der Wahlordnung grundsätzlich offen. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen (geheime Abstimmung). Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/5 sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung

einzuuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

3.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimme.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins sind ebenfalls $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

4.

Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

5.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

6.

Die Versammlung ist nicht öffentlich.

§ 12 – Vorstand –

1.

Der Vorstand besteht aus folgenden Personen.

1. 1.Vorsitzender
2. 2.Vorsitzender
3. Schatzmeister

Zum Vorstand dürfen nur aktive Vereinsmitglieder bzw. deren Vertreter bestellt werden.

2.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Die Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich; es sind gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne von § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.

3.

Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen dies anderen Organen vorbehalten ist.

4.

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Endet das Amt eines Vorstandmitglieds vorzeitig, bestellt der Beirat für die restliche Amtszeit einen Nachfolger.

5.

Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen die mindestens 2 mal pro Jahr stattfinden. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens 3 Vorstandmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Außerhalb der Vorstandssitzung können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandmitglieder dieser Art der Beschlussfassung zustimmen.

§ 13 – Beirat –

1.

Der Beirat besteht aus 3 Mitgliedern.

Die Zugehörigkeit zum Vorstand und Beirat schließen sich gegenseitig aus. Die Tätigkeit des Beirates ist ehrenamtlich.

2.

Der Beirat hat folgende Aufgaben:

1. Beratung des Vorstands in alle den Verein betreffenden Fragen;
2. er sucht und prüft Kandidaten für den Vorstand und schlägt diese der Mitgliederversammlung vor;
3. er genehmigt den vom Vorstand aufgestellten Vereinshaushaltsplan;
4. er entscheidet über Beschwerden oder ablehnende Aufnahmeentscheidungen;
5. alle weiteren nach dieser Satzung oder durch die Mitgliederversammlung zugewiesenen Aufgaben;
6. der Beirat überwacht den Vorstand in seiner Tätigkeit und der Wahrnehmung seiner Vereinsaufgaben, ihm steht dabei ein uneingeschränktes Prüfungs- und Kontrollrecht zu;
7. der Beirat vertritt den Verein gegenüber den Mitgliedern des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich, er regelt das Vertragsverhältnis mit den Vorstandmitgliedern;

3.

Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Beiratsmitglieder bleiben so lange im Amt bis ihre Nachfolger das Amt übernehmen.

4.

Der Beirat soll mindestens jährlich zu einer Sitzung zusammenkommen. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der für die Einberufung der Beiratssitzung verantwortlich ist. Der Beirat ist einzuberufen, wenn mindestens 2 Beiratsmitglieder dies verlangen.

5.

Der Beiratsvorsitzende leitet die Sitzungen des Beirates. Die Vorstandsmitglieder haben Anrecht zur Anwesenheit bei den Beiratssitzungen. Der Beiratsvorsitzende lädt die Vorstandmitglieder zu den Sitzungen des Beirats unter Berücksichtigung einer angemessenen Frist ein.

6.

Die Beschlüsse des Beirats sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Beiratsvorsitzenden zu unterzeichnen.

7.

Die Beschlüsse des Beirates werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

§ 14 – Rechnungsprüfung –

1.

Eine Rechnungsprüfung hat jährlich zu erfolgen.

2.

Die Mitgliederversammlung wählt und bestellt jeweils für die Dauer von 3 Jahren 2 Rechnungsprüfer, die über Fachkenntnisse im Bereich des Rechnungswesens verfügen sollen. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Sie haben mindestens 2 mal im Jahr die Bücher des Vereins zu prüfen und das Ergebnis ihrer Prüfung in einem schriftlichen Bericht dem Beirat und dem Vorstand vorzulegen.

3.

Zu ihren Aufgaben gehört die materielle Prüfung der Einnahmen und der Aufwendungen. Die Rechnungsprüfer haben alle Berichte gemeinsam abzufassen und gemeinsam zu unterzeichnen. Sie sind gehalten über das Ergebnis ihrer Prüfungen in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 15 – Auflösung des Vereins –

1.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2.
Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und der 2. Vorsitzende gemeinsam berechnigte Liquidatoren.
3.
Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerlich bedingter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an ein Kinderheim welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 – Inkrafttreten –

1.
Die Satzung tritt in Kraft nach erfolgter Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung und Eintragung in das Vereinsregister.
2.
Der Vorstand ist berechnigt, die im Zusammenhang mit der Eintragung des Vereins für die Erhaltung seiner Gemeinnützigkeit sich als notwendig ergebenden Änderungen und Ergänzungen der Satzung zu beschließen.